



**Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals und Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates
(Reallohnerhöhung von 2% für das Staatspersonal, die Magistratspersonen und das Lehrpersonal der gemeindlichen Schulen sowie Gewährung der Treue- und Erfahrungszulage für die Mitglieder des Regierungsrates per 1. Januar 2009)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag, die Besoldungen gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994 (Personalgesetz; BGS 154.21) und gemäss Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen vom 21. Oktober 1976 (Lehrpersonalgesetz; BGS 412.31) per 1. Januar 2009 real um 2% anzuheben. Zudem unterbreiten wir Ihnen den Antrag, den Mitgliedern des Regierungsrates per 1. Januar 2009 gleich wie den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, den Richterinnen und Richtern des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie dem Landschreiber die Treue- und Erfahrungszulage zu gewähren.

Dazu erstatten wir Ihnen wie folgt Bericht:

1. Reallohnerhöhung

1.1. Ausgangslage

Über alles gesehen ist der Kanton Zug zurzeit grundsätzlich ein attraktiver Arbeitgeber, der in der Bevölkerung und bei potenziellen Arbeitskräften ein positives Image genießt. Es hat sich aber in den letzten Jahren gezeigt, dass die Personalrekrutierung zunehmend schwierig wird. Aufgrund der immer noch starken Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt hat sich die Lohnschere zwischen Privatwirtschaft und Kanton immer weiter geöffnet. Diese Entwicklung spitzt sich beim höheren Kader zu; beim Topkader nimmt sie ein bedeutendes Ausmass zu Gunsten der Privatwirtschaft an. Nachdem es auch nicht möglich ist, dem Kader in der beruflichen Vorsorge annähernd gleichwertig attraktive Angebote wie in der Privatwirtschaft zu unterbreiten, musste man in den letzten Jahren zahlreiche Absagen ausgewiesener Kandidatinnen und Kandidaten für auf der Führungsebene neu zu besetzende Stellen in Kauf nehmen. Um dem zu begegnen, aber auch um die hohe Dienstleistungsbereitschaft und Motivation beim gesamten Kantonspersonal zu erhalten, hat der Regierungsrat die Erarbeitung einer Personalstrategie an die Hand genommen. Darunter fallen unter anderem Ziele und Massnahmen im Besoldungsbereich. Das bestehende Lohnsystem ist mittelfristig zu überprüfen und den veränderten Verhältnissen anzupassen.

1.2. Umfeld

Unabhängig von den in Aussicht genommenen personalstrategischen Massnahmen ist es angezeigt, in Zeiten gesunder Finanzen das Personal lohnmassig besser zu stellen: Seit dem In-

krafttreten des Personalgesetzes am 1. Januar 1995 wurden die Löhne der Teuerung gemäss gesamtschweizerischem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst und im Rahmen von Beförderungen wurden individuelle Lohnerhöhungen gewährt. Eine generelle Realloohnerhöhung wurde aber seit 18 Jahren nicht mehr ausgerichtet. Dies, obwohl im selben Zeitraum die Lebenshaltungskosten im Kanton Zug überproportional angestiegen sind. Der Wirtschaftsaufschwung dauert seit vier Jahren an und der Zuger Staatshaushalt befindet sich in einer soliden Verfassung, weshalb eine Realloohnerhöhung um 2% angezeigt ist.

Auf Bundesstufe hat der Bundesrat am 7. Dezember 2007 eine Realloohnerhöhung von 1% für das gesamte Bundespersonal auf den 1. Juli 2008 beschlossen. Zu Gunsten des Kadern hat sich der Bundesrat am 9. April 2008 für eine Realloohnerhöhung von 2,5% beim mittleren bzw. 5% beim Topkader ausgesprochen.

1.3. Ergebnisse der Vernehmlassung

Von den 24 eingegangenen Stellungnahmen stimmen 20 Teilnehmende einer generellen Realloohnerhöhung grundsätzlich zu. Die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann beschränkt ihre Stellungnahme auf Aspekte der Gleichstellung. Die Kommission weist darauf hin, dass eine gleichmässige, prozentuale Lohnerhöhung auch die Erhöhung der sachlich nicht gerechtfertigten Lohndifferenzen bewirken würde, d.h. bereits bevorzugte Personen profitierten überproportional. Die Gemeinden Menzingen, Neuheim und Walchwil lehnen den Antrag des Regierungsrates für eine generelle Realloohnerhöhung ab und schlagen vor, eine differenzierte Lösung zu suchen. Die Gemeinde Unterägeri empfiehlt eine moderatere Erhöhung um 1%. Der Staatspersonalverband des Kantons Zug, der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug, der Verband Zuger Polizei, die Angestelltenvereinigung Region Zug und die SP befürworten eine generelle Realloohnerhöhung, fordern aber eine Erhöhung um mindestens 3%. Die Partei «Alternative Kanton Zug» fordert eine generelle Realloohnerhöhung um mindestens 4%, wobei die tieferen Einkommen zusätzlich zu bevorzugen seien, weil dieses Einkommenssegment überproportional durch die hohen Lebenshaltungskosten belastet wird. Die Personalverbände weisen darauf hin, dass die Lebenshaltungs-/Mietkosten in Zug überdurchschnittlich hoch seien und daher der schweizerischen Konsumentenpreisindex die Situation im Kanton Zug nicht adäquat berücksichtige. Trotz regelmässigem Ausgleich der durchschnittlichen Teuerung entstehe somit ein Kaufkraftverlust. CVP, FDP und SVP können der geplanten Realloohnerhöhung zwar zustimmen, machen aber deutlich, dass künftige Lohnerhöhungen differenzierter bzw. ziel- und leistungsorientiert erfolgen sollten. Die Stadt Zug empfiehlt, das Personalgesetz unter § 44 mit einer 27. Lohnklasse zu ergänzen, um im Topkaderbereich zusätzlichen Spielraum zu erhalten. Die Überprüfung und Anpassung des Personalgesetzes und insbesondere die Erarbeitung einer Personalstrategie wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. In einigen Stellungnahmen wird die kantonsrätliche Stellenplafonierung in Frage gestellt und zum Teil die sofortige Aufhebung gefordert.

Der Antrag des Regierungsrates für eine Realloohnerhöhung von 2% per 1. Januar 2009 findet in der Vernehmlassung breite Unterstützung. Die Personalverbände, die SP und die Alternative Kanton Zug fordern eine generelle Lohnerhöhung von mindestens 3%, eine Gemeinde empfiehlt eine moderatere Erhöhung um 1%. Die drei ablehnenden Gemeinden stören sich insbesondere an der undifferenzierten Lohnerhöhung. Diese Kritik sowie andere vorgebrachte Anregungen zur künftigen Lohngestaltung prüft der Regierungsrat gerne im Rahmen der Umsetzung seiner

Personalstrategie. Grundsätzliche Änderungen im Lohnsystem erfordern jedoch mehr Zeit und eine umfassendere Revision des Personalgesetzes.

1.4. Finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Eine Realloohnerhöhung um 2% kostet den Kanton rund 5,2 Mio. Franken (inkl. Lohnnebenkosten) für das eigene Personal.

Die im Personalgesetz beantragte Realloohnerhöhung betrifft jedoch auch die Gehälter der gemeindlichen Lehrpersonen, da die im Lehrpersonalgesetz den einzelnen Lehrerkategorien zugeordneten Gehaltsklassen jenen des Personalgesetzes entsprechen. Der Regierungsrat wird deshalb im Sinne von § 3 Abs. 4 Bst. a des Lehrpersonalgesetzes die beiden Normpauschalen für die Vorschul-/Primarstufe und die Sekundarstufe I sowie die Jahreswochenstunden-Pauschale für die Musikschulen entsprechend anpassen. Die Kosten für die Erhöhung der Normpauschalen für gemeindliches Lehrpersonal und Musikschullehrpersonal um 2% belaufen sich für den Kanton zusätzlich auf ca. 1,5 Mio. Franken. Die Gemeinden tragen anteilmässig insgesamt ebenfalls ca. 1,5 Mio. Franken. Soweit die Gemeinden auch anderen kommunalen Angestellten als den Lehrpersonen eine Realloohnerhöhung gewähren wollen, ergeben sich für die Gemeinden Zusatzkosten. Dieser Personalaufwand geht vollumfänglich zu Lasten der Gemeinden.

2. Gewährung der Treue- und Erfahrungszulage für die Mitglieder des Regierungsrates

2.1. Ausgangslage

Gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 (Rechtsstellungsgesetz; BGS 151.2) entspricht das Regierungsratsgehalt der höchstmöglichen ordentlichen Besoldung gemäss Personalgesetz, jedoch ohne Treue- und Erfahrungszulage (TREZ). Die Gehälter der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie der Landschreiberin oder des Landschreibers sind hingegen im Personalgesetz geregelt¹⁾, weshalb diese Funktionen in den Genuss der TREZ gemäss § 53 des Personalgesetzes kommen. Die TREZ wird – gute Leistungen vorausgesetzt – ab dem dritten Dienstjahr ausgerichtet und entspricht $\frac{1}{15}$ des Monatsgehaltes pro erfülltes Dienstjahr, höchstens aber einem vollen Monatsgehalt ab dem Kalenderjahr, in dem das 15. Dienstjahr erfüllt wird. Eine solche Konstellation führt dazu, dass die Präsidien der Gerichte sowie der Landschreiber bzw. die Landschreiberin letztlich eine um rund Fr. 17'500.– pro Jahr höhere Grundbesoldung erreichen als die Mitglieder des Regierungsrates. Zudem kommen die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung ebenfalls in den Genuss der TREZ. In Anbetracht der Bedeutung des Exekutiv-Amtes lässt sich diese Ungleichbehandlung nicht länger rechtfertigen.

Gemäss § 53 Absatz 3 des Personalgesetzes kann für die Berechnung der TREZ die Dauer gleichwertiger Tätigkeit im öffentlichen Dienst innerhalb des Kantons ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Diese Bestimmung kann insofern zur Anwendung kommen, als den heutigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern deren gesamte geleistete Dienstzeit als Regierungs-

¹⁾ § 45 Absätze 4 und 5 Personalgesetz

rätin bzw. als Regierungsrat für die TREZ angerechnet wird. Demzufolge erübrigt sich die Schaffung einer speziellen Übergangsbestimmung im Rechtsstellungsgesetz.

2.2. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Gewährung der Treue- und Erfahrungszulage für die Mitglieder des Regierungsrates unter Anrechnung aller geleisteten Amtsjahre resultieren für die Jahre 2009 bis 2011 folgende Kosten:

2009: Fr. 42'800.–

2010: Fr. 52'221.–

2011: Fr. 61'042.–

A	Investitionsrechnung	2008	2009	2010	2011
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
 bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
 effektive Einnahmen				

B	Laufende Rechnung	2008	2009	2010	2011
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
 bereits geplanter Ertrag				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: Netto-Mehraufwand Realloohnerhöhung				
	- beim Personalaufwand		5'200'000	5'270'000	5'350'000
	- bei den Beiträgen mit Zweckbindung		1'500'000	1'520'000	1'540'000
	- TREZ für die Mitglieder des RR		42'800	52'221	61'042
 effektiver Ertrag				

In den Beträgen der Jahre 2010 und 2011 ist jeweils eine angenommene Teuerung gemäss Budgetrichtlinien von 1,4% eingerechnet.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1709.2 - 12803 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 8. Juli 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/mb